

Benutzungsordnung für die Mediathek der Stadt Schramberg

Für die Benutzung der Mediathek der Stadt Schramberg werden mit Zustimmung des Gemeinderates der Großen Kreisstadt Schramberg folgende Benutzungs- und Entgeltbedingungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Große Kreisstadt Schramberg unterhält die Mediathek (Hauptstelle und Zweigstelle) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Mediathek stellt Bücher und andere Informationsträger bereit und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung und der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung

- (1) Jede/r ist berechtigt, die Mediathek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (2) Mit Betreten der Mediathek erkennt der/die Nutzer/in die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Mediathek hat das Recht, für die Nutzung einzelner Bestände oder Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Nutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines sonstigen gültigen Identitätspapiers in Verbindung mit einem Adressnachweis an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten. Diese/r hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Begleichung. Diese Einwilligung kann nur schriftlich zurückgezogen werden.
- (2) Kollektive Nutzer/innen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten mit Dienststempel an und hinterlegen die Unterschrift eines/r Bevollmächtigten, der/die die Mediatheknutzung übernimmt. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Mediathek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mit seiner/ihrer Unterschrift erkennt der/die Nutzer/in bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner/ihrer Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Erhoben und gespeichert werden folgende Daten: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, gegebenenfalls Zweitanschrift; bei Minderjährigen zusätzlich Name, Vorname, Geschlecht und Anschrift eines/r Erziehungsberechtigten. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Anmeldung. Angaben zu Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind freigestellt. Die Daten werden gelöscht, wenn die letzte Entleiherung mehr als 5 Jahre zurückliegt und keine Verpflichtungen mehr offen sind. Der Mediatheksausweis wird hierdurch ungültig.

- (4) Die Anmeldung kann in der Haupt- oder Zweigstelle erfolgen. Jede Anmeldung berechtigt zur Nutzung von Haupt- und Zweigstelle.

§ 4 Mediatheksausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält der/die Nutzer/in einen Mediatheksausweis. Dieser ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Mediathek und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Mediatheksausweis zurückzugeben, die Daten werden zum Jahresende gelöscht.
- (2) Der Mediatheksausweis ist sorgfältig und getrennt vom Passwort zu verwahren. Namens- und Anschriftenänderungen sowie der Verlust des Mediatheksausweises sind der Mediathek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ein Ersatzausweis wird nach Prüfung der Personalien gegen Entgelt ausgestellt.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe

- (1) Gegen Vorlage des persönlichen Mediatheksausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel für alle Medienarten vier Wochen. In begründeten Fällen und für einzelne Mediengruppen kann die Mediathek veränderte Leihfristen festsetzen. Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch, per E-Mail oder durch eigenen Zugriff auf das Nutzerkonto über den Online-Katalog bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Mediathek kann einzelne Mediengruppen vorübergehend oder ständig von der Verlängerungsmöglichkeit ausnehmen.
- (3) Die Mediathek kann die Anzahl der ausleihbaren Medien insgesamt oder für einzelne Mediengruppen vorübergehend oder ständig begrenzen.
- (4) Das Leihgut ist spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Auf Verlangen erhält der/die Nutzer/in eine Rückgabequittung. Die Rückgabe der Medien erfolgt bei der Haupt- oder Zweigstelle, bei der die Medien entliehen wurden.
- (5) Bei Rückgabe über den Medienrückgabekasten verzichtet der/ die Entleiher/in auf eine Rückgabequittung und verpflichtet sich zur Einhaltung der Benutzungshinweise für den Medienrückgabekasten.
- (6) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (7) Vor einem Umzug sind alle entliehenen Medien zurückzugeben.
- (8) Anderweitig ausgeliehene Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden. Der/die Nutzer/in wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Abholung bereitliegt. Nach Ablauf der Bereitstellungsfrist von zehn Tagen kann die Mediathek über das Medium verfügen. Das angefallene Entgelt wird auch bei Nichtabholung fällig.
- (9) Präsenzbestände sowie die jeweils neuesten Zeitschriftenhefte sind nicht entleihbar.

§ 6 Multimedia-Arbeitsplätze

- (1) Die Mediathek bietet Zugang zu Multimedia-Arbeitsplätzen. Ihre Nutzung unterliegt dieser Benutzungsordnung sowie den Benutzungshinweisen für Multimedia-Arbeitsplätze.

§ 7 Anfertigung von Fotokopien

- (1) Die Mediathek stellt einen Fotokopierer zur Verfügung. Gegen Entgelt kann jede/r Nutzer/in selbst Kopien anfertigen. Die Anweisungen zur Handhabung des Gerätes sind einzuhalten.

§ 8 Fernleihe

- (1) Nicht im Bestand vorhandene Medien können über Fernleihe nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entgelt bestellt werden. Das angefallene Entgelt wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig.
- (2) Für die Abwicklung der Fernleihverkehrsbestellungen gelten neben dieser Benutzungsordnung die Benutzungshinweise der Mediathek für die Fernleihe sowie Benutzungsbestimmungen der verleihenden Bibliothek.

§ 9 Verspätete Rückgabe

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird ein Entgelt fällig, ohne dass es einer Erinnerung durch die Mediathek bedarf.
- (2) Bei Nichtrückgabe fälligen Mediathekgutes innerhalb von 40 Tagen nach Leihfristende werden nicht zurückgegebene Medien zuzüglich eines Entgeltes in Rechnung gestellt. Die Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen. Neben den fälligen Entgelten sind die Kosten des Beitreibungsverfahrens zu ersetzen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der/ die Nutzer/in hat die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Verlust, Beschädigung und festgestellte Mängel sind dem Mediathekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (4) Für jede Beschädigung/ jeden Verlust ist der/die Nutzer/in schadensersatzpflichtig.
Bei irreparabler Beschädigung oder Verlust eines Mediums ist Ersatz zu leisten. Der Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Wenn eine Ersatzbeschaffung durch den/die Nutzer/in nicht möglich ist, oder wenn innerhalb von 4 Wochen kein Ersatz durch den/die Nutzer/in beschafft wird, ist die Mediathek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. In jedem Fall ist zusätzlich zum Ersatz ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten, das auch bei späterer Rückgabe des Mediums nicht erstattet wird. Bei kleineren Beschädigungen kann die Mediathek statt Ersatzbeschaffung ein Pauschalentgelt verlangen.

- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Mediatheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Nutzer/in bzw. der/die gesetzliche/r Vertreter/in.
- (6) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Mediathek entstehen.
- (7) Die Mediathek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 11 Entgelte

- (1) Die Nutzung von Medien in den Räumen der Mediathek ist unentgeltlich. Das Entleihen von Medien und die Nutzung der Multimedia-Arbeitsplätze ist, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, entgeltpflichtig. Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarifordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Entleihen von Medien und die Nutzung der Multimedia-Arbeitsplätze ist bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres kostenlos. Ein ermäßigtes Entgelt zahlen mit entsprechendem Nachweis Auszubildende, Student/innen, Teilnehmer von Freiwilligendiensten, Empfänger von Arbeitslosengeld II oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Inhaber der Schwarzwaldgästekarte.
- (3) Von allen übrigen Nutzer/innen wird entweder ein Entgelt für eine Monats-/ oder Jahreskarte als Benutzungsentgelt erhoben, die zur Ausleihe in der Hauptstelle und in der Zweigstelle sowie zur Nutzung der Multimedia-PCs berechtigt. Das Jahresentgelt gilt zwölf Monate, die Monatskarte ist 30 Tage gültig.
- (4) Die einzelnen Entgeltarten sind nach ihrer Entstehung sofort zur Zahlung fällig. Offene Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (5) Entgeltschuldner/in ist der/die Nutzer/in, bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 12 Verhalten in der Mediathek, Hausrecht (§ 127 StPO)

- (1) Jede/r hat sich in den Räumen der Mediathek so zu verhalten, dass andere Nutzer/innen und der Mediatheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Das Mediatheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Auf Mängel an zur Verfügung stehenden Geräten ist das Mediathekspersonal unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Die Mediathek stellt Schließfächer zur Verfügung. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden als Fundsachen behandelt. Das Pfandentgelt verfällt bei außerhalb der Öffnungszeiten belegten Fächern. Die Mediathek haftet nicht für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfächer entstanden sind.
- (3) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für Geld und Wertsachen sowie für Kleidungsstücke und Gegenstände, die in den Räumen der Mediathek abgelegt werden.
- (4) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Mediathek nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist der Konsum von Getränken etc. im Lesecafé.

Handys dürfen genutzt werden, sofern die anderen Besucher nicht gestört werden und der Ton ausgeschaltet ist.

- (5) Tiere dürfen nicht in die Mediathek mitgenommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.
- (6) Die Mediatheksleitung übt das Hausrecht in den Räumen der Mediathek aus. In Abwesenheit der Mediatheksleitung ist das Hausrecht dem diensthabenden Mediathekspersonal übertragen.
- (7) Den Anweisungen des Mediathekspersonals ist Folge zu leisten. Die Mediathek ist berechtigt, von jedem/jeder Nutzer/in das Vorzeigen des Mediatheksausweises oder eines anderen Ausweises zu verlangen.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Personals verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der weiteren Nutzung der Mediathek ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Ausleihe von Medien bzw. die Nutzung weiterer Dienstleistungen kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen (i.d.R. ab einem Entgeltrückstand von 8,50 €) abhängig gemacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgelttarifordnung der Mediathek Schramberg tritt am 01.09.2016 in Kraft. Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.